

1129. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 2. Mai 1902 übermittelt der Gemeinderat Altstetten den Quartierplan No. 2 über das Gebiet zwischen der Herrlig-, der Badener-, der Bahnhof- und der projektirten Zürcherstraße in Altstetten, von ihm festgesetzt am 19. Dezember 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 7 vom 24. Januar 1902 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 4. Juni 1902 bei letzterer Behörde keine Rekurse mehr pendent und der einzige beim Regierungsrat noch anhängige Rekurs des J. Meier. zur Post in Altstetten nebst Mitbetheiligten gegen einen Beschluß des Bezirksrates

Zürich ist mit Regierungsbeschluß No. 880 vom 29. Mai 1902 als unbegründet abgewiesen worden.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält zwei neue Quartierstraßen

- a) die Poststraße,
- b) die Löwenstraße.

ad a. Die Poststraße zieht sich zirka 135 m nördlich von der Badenerstraße von der Bahnhofstraße in westlicher Richtung bis zur Herrligstraße. Der Baulinienabstand beträgt 15 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die beiden Trottoire und je 2,50 m auf die beiden Vorgärten fallen. Ihre Niveaulinie fällt von der Bahnhofstraße mit 2,843 ‰ bis zur Herrligstraße.

ad b. Die Löwenstraße zieht sich ungefähr mitten zwischen Herrligstraße und Bahnhofstraße nahezu parallel der erstern von der Badenerstraße bis zur Poststraße. Der Abstand der Baulinien und das Straßenprofil ist gleich dem der Poststraße. Ihre Niveaulinie fällt von der Badenerstraße mit 11,77 ‰ bis zur Poststraße.

Das Quartier ist ringsum begrenzt von Straßen mit vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien und gibt die Vorlage zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der eingangs erwähnte Quartierplan mit den Bau- und Niveaulinien der Post- und der Löwenstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückstellung von je zwei genehmigten Exemplaren des Quartierplanes und an die Baudirektion unter Zustellung des dritten Exemplares und der übrigen Akten.